

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.04.2017

Geschäftszeichen:

I 31-1.14.1-18/15

Zulassungsnummer:

Z-14.1-421

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Geltungsdauer

vom: **18. April 2017**

bis: **18. April 2022**

Zulassungsgegenstand:

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 24. Oktober 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist eine Bauart (Wandkassetten-System), die aus folgenden Bauprodukten besteht:

- Stahlkassettenprofiltafeln (nach DIN EN 1993-1-3:2010-12 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang und in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02),
- Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -matten nach DIN EN 13162:2015-04,
- Distanzschrauben (Bohrschrauben) aus nichtrostendem Stahl,
- Außenschale
 - Trapez- oder Wellprofiltafeln aus Stahl oder Aluminium nach DIN EN 1993-1-3:2010-12 bzw. DIN EN 1999-1-4:2010-05 in Verbindung mit den jeweiligen Nationalen Anhängen und in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02 oder
 - Hutprofile (nach DIN EN 1993-1-3:2010-12 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang)
 - mit daran befestigten Trapez- oder Wellprofiltafeln aus Stahl oder Aluminium oder
 - mit daran befestigten paneelartigen (schubweichen) Fassadenprofilen oder -elementen.

Die mögliche Ausführung des Wandkassettensystems ist abhängig von der verwendeten Distanzschraube.

Rechtwinklig zur Spannrichtung der Stahlkassettenprofiltafeln angeordnete Außenschalen werden mit den Distanzschrauben an den schmalen Gurten der Kassettenprofiltafeln so befestigt, dass zwischen der Außenschale und den Kassettengurten ein Abstand von 40 mm bis 80 mm besteht.

Parallel zur Spannrichtung der Stahlkassettenprofiltafeln angeordnete Außenschalen werden auf rechtwinklig zur Spannrichtung der Stahlkassettenprofiltafeln angeordneten Hutprofilen befestigt, die wiederum mit den Distanzschrauben an den schmalen Gurten der Kassettenprofiltafeln so befestigt werden, dass zwischen dem Hutprofil und den Kassettengurten ein Abstand von 40 mm bis 80 mm besteht.

Die Außenschalen sind nicht Bestandteil dieser Zulassung.

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -matten, deren Abmessungen auf die Abmessungen der Kassettenprofiltafeln zugeschnitten sind, verfügen an einem der beiden Längsränder über einen seitlichen Einschnitt und werden an dieser Stelle auf die schmalen Gurte der Kassettenprofiltafeln aufgeschoben, so dass der 40 mm bis 80 mm breite Zwischenraum zwischen Außenschale oder ggf. Hutprofil und Kassettengurten durch den Dämmstoff ausgefüllt wird. Das Aufschieben der Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -matten auf die schmalen Gurte der Kassettenprofiltafeln dient zur Reduktion von Wärmebrücken in diesem Bereich. Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -matten haben keinen Einfluss auf die Trag- und Verformungsfähigkeit des Wandkassetten-Systems.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Herstellung der Distanzschrauben und die Verwendung der oben genannten Bauart hinsichtlich der Tragfähigkeit des Wandkassetten-Systems. Für die Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -matten, die Außenschale, die Hutprofile und die Stahlkassettenprofiltafeln gelten im Übrigen die bauaufsichtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen in anderen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Prüfzeugnissen, ETA), sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes festgelegt wird.

2 Bestimmungen für die Distanzschrauben

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Es gelten die Angaben in Anlage 6.1 und 6.2.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung muss zusätzlich mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Werkkennzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff enthält.

Die Distanzschrauben sind zusätzlich mit einem Kopfzeichen (Herstellerkennzeichen) zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Distanzschrauben mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Distanzschrauben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Distanzschrauben eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung sind die Grundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau maßgebend (siehe DIBt Mitteilungen 6/1999).

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit solchen, die einwandfrei sind, ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Distanzschrauben durchzuführen und es sind stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung des Wandkassetten-Systems

3.1 Allgemeines

Sofern nachfolgend nicht abweichend angegeben, gelten die Technischen Baubestimmungen.

Für die Kassettenprofiltafeln, für die Trapez- oder Wellprofiltafeln aus Stahl oder Aluminium und für die Hutprofile sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Stahlkassettenprofiltafeln: S280GD, S320GD oder S350GD gemäß DIN EN 10346:2015-10 und Mindestnennblechdicke 0,75 mm,

Profiltafeln aus Stahl: S280GD, S320GD oder S350GD gemäß DIN EN 10346:2015-10 und Mindestnennblechdicke 0,50 mm,

Profiltafeln aus Aluminium: Werkstoffe gemäß DIN EN 1999-1-4: 2010-05 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang mit $R_{p0,2} \geq 185 \text{ N/mm}^2$ und $R_m \geq 205 \text{ N/mm}^2$ und Mindestnennblechdicke 0,8 mm,

Hutprofile aus Stahl gemäß Anlage 5: Mindestens S280GD, S320GD oder S350GD gemäß DIN EN 10346:2015-10 und Mindestnennblechdicke 1,50 mm; die Breite und Höhe des Hutprofils dürfen auch größer, als in Anlage 4 dargestellt ist, ausgeführt werden.

Aus den Verwendbarkeitsnachweisen der Stahlkassettenprofiltafeln und den Technischen Baubestimmungen können sich ggf. für die Trapez- oder Wellprofiltafeln aus Stahl oder Aluminium größere Mindestblechdicken ergeben.

Der mit der jeweiligen Distanzschraube mögliche Aufbau des Wandkassettensystems ist in Anlage 6.1 und Anlage 6.2 aufgeführt.

3.2 Bemessung der Wandkassetten

Für die Bemessung der Wandkassetten gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Verwendbarkeitsnachweisen für Stahlkassettenprofiltafeln mit direkt befestigter Außenschale ohne Distanzmontage. Die dort angegebenen charakteristischen Werte der Widerstandsgrößen "Feldmoment für Auflast" ($M_{c,Rk,F}$) und "Zwischenauflagermoment für Windsog" ($M_{c,Rk,B}$) sind bei Verwendung der Distanzschrauben gemäß Tabelle 1 abzumindern.

Tabelle 1: Abminderungsfaktoren

Schraube ISOVER Metac WSB...	Anlage	Abstands- montage	Abminderung auf	Abminderung um
SFS SDC2-S-S16-5,5x63	6.1	40 mm	84 %	16 %
SFS SDC2-S-S16-5,5x103	6.1	80 mm	69 %	31 %
JT3(6)-(FR)-2H-40-6,0/6,0x64	6.2	40 mm	54 %	46 %
JT3(6)-(FR)-2H-80-6,0/6,0x104	6.2	80 mm	66 %	34 %

3.3 Nachweis der Verbindungen der Trapez- oder Wellprofiltafeln oder der Hutprofile mit den Stahlkassettenprofiltafeln

Für den Nachweis der Verbindungen der Trapez- oder Wellprofiltafeln oder der Hutprofile mit den Stahlkassettenprofiltafeln sind die in der Anlage 6.1 oder 6.2 angegebenen charakteristischen Werte der Widerstandsgrößen anzusetzen. Dabei gilt für die Berechnung der Bemessungswerte aus den charakteristischen Werten ein Teilsicherheitsbeiwert von $\gamma_M = 1,33$. Ein gesonderter Nachweis der Verbindungen bei Zwängungsbeanspruchungen infolge Temperatur ist nicht erforderlich.

Bei Verwendung von Trapez- oder Wellprofiltafeln aus Aluminium ist der Nachweis "Durchknöpfen des Schraubenkopfes durch Bauteil I" separat zu führen. Sofern kein separater Nachweis geführt wird, darf als charakteristischer Durchknöpfwiderstand $F_{p,Rk} = 0,6$ kN angenommen werden. Dabei gilt für die Berechnung des Bemessungswertes aus dem charakteristischen Wert ein Teilsicherheitsbeiwert von $\gamma_M = 1,25$.

3.4 Nachweis der Außenschale und der Hutprofile

Der Nachweis der Standsicherheit für die Trapez-, Wellprofiltafeln, die Hutprofile und die an den Hutprofilen befestigten Fassadenprofile oder -elemente ist separat zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

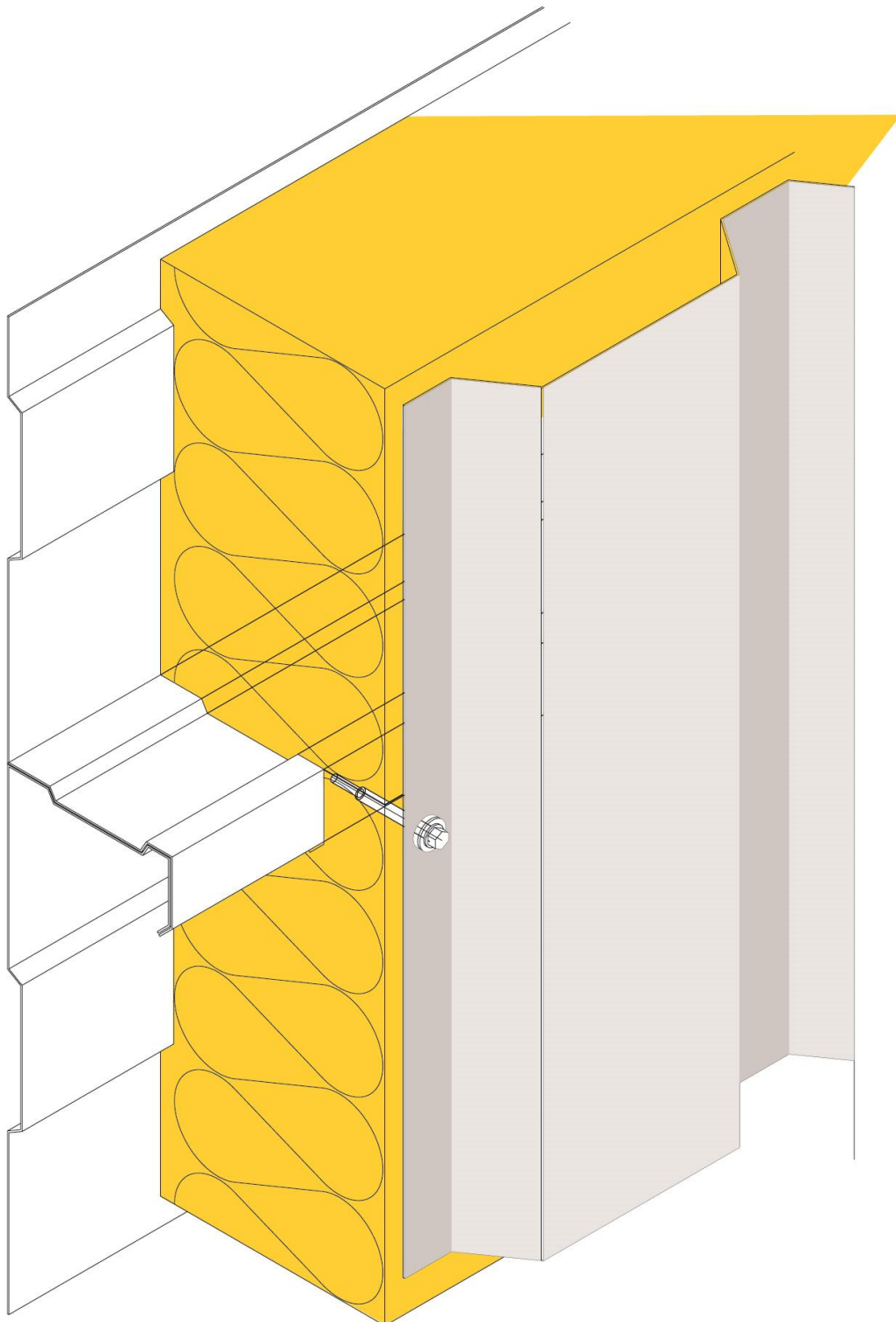
Die Verbindung der Stahlkassettenprofiltafeln mit der Außenschale hat so zu erfolgen, dass planmäßig keine Querkräfte durch die Distanzschraubenverbindung übertragen werden (siehe auch Anlagen 6.1 und 6.2). Für den Abstand der Distanzschrauben in Kassettenlängsrichtung gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Verwendbarkeitsnachweisen für Stahlkassettenprofiltafeln mit direkter Befestigung der Außenschale ohne Distanzschrauben, jedoch darf der Abstand 732 mm nicht überschreiten.

Die für den Einbau des Wandkassetten-Systems erforderliche Montageanweisung ist vom Hersteller der Mineralwolle-Dämmstoffplatten und -matten nach Abstimmung mit dem Hersteller der Distanzschrauben anzufertigen und den Montagefirmen auszuhändigen.

Die ausführende Firma hat eine Erklärung abzugeben, dass das fertig gestellte Wandkassetten-System mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmt.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

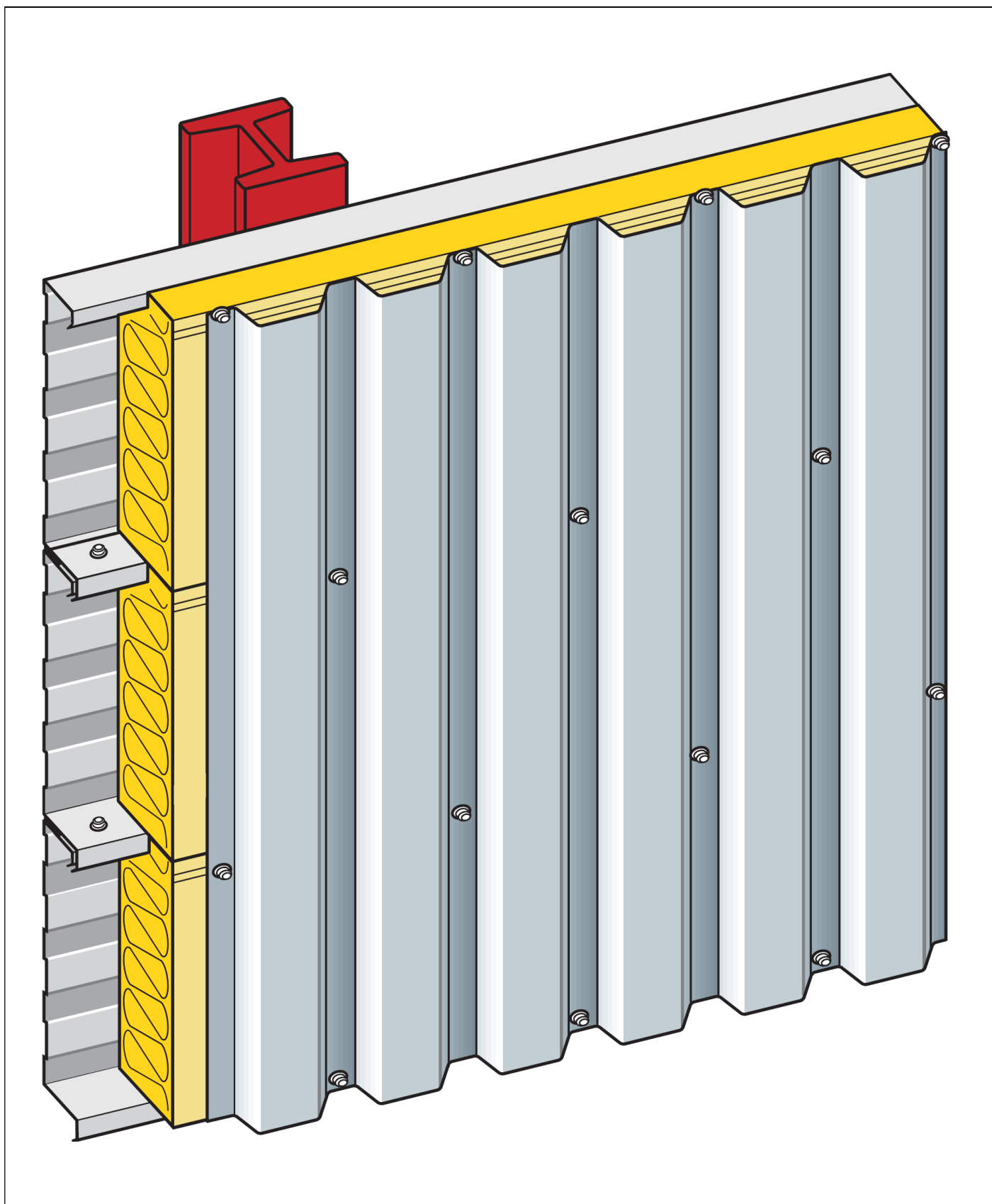


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-14.1-421

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Abstandsmontage
Detail

Anlage 1

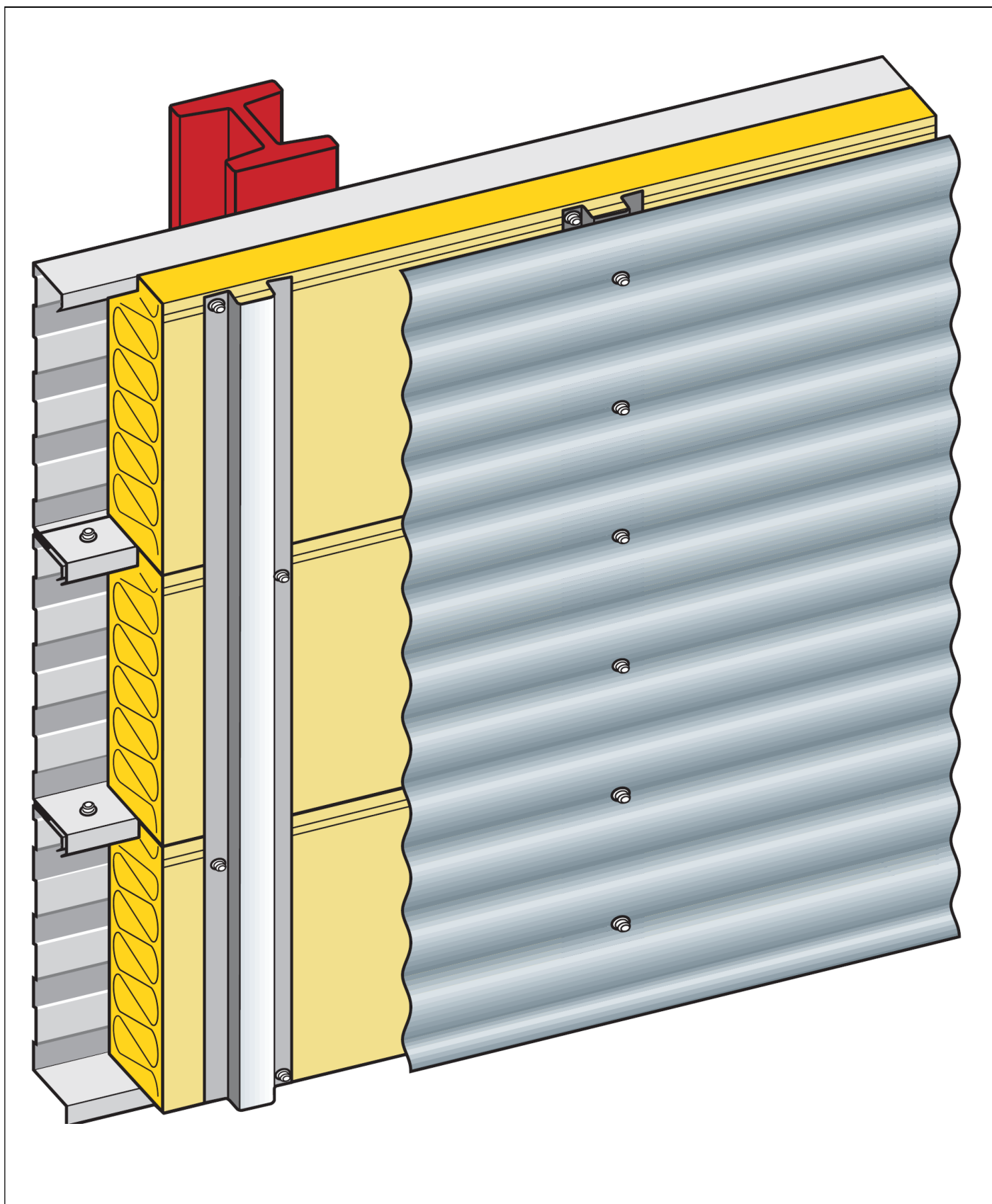


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-14.1-421

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Beispieldarstellung
Vertikale Außenschale

Anlage 2

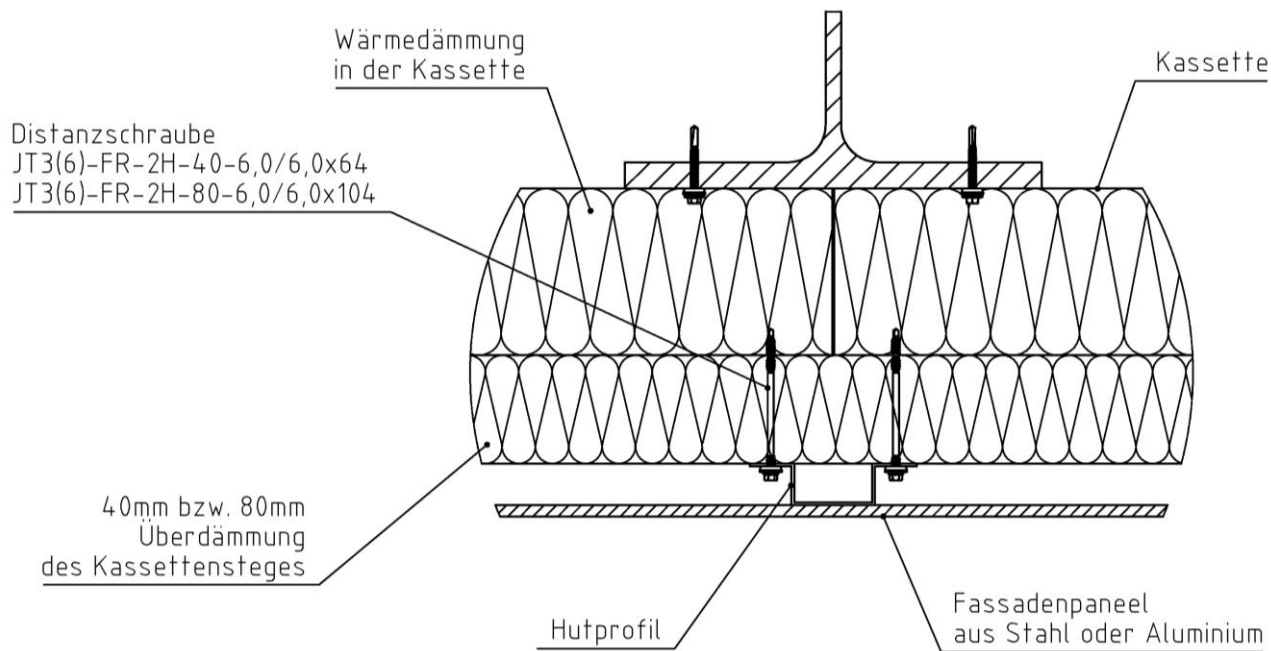
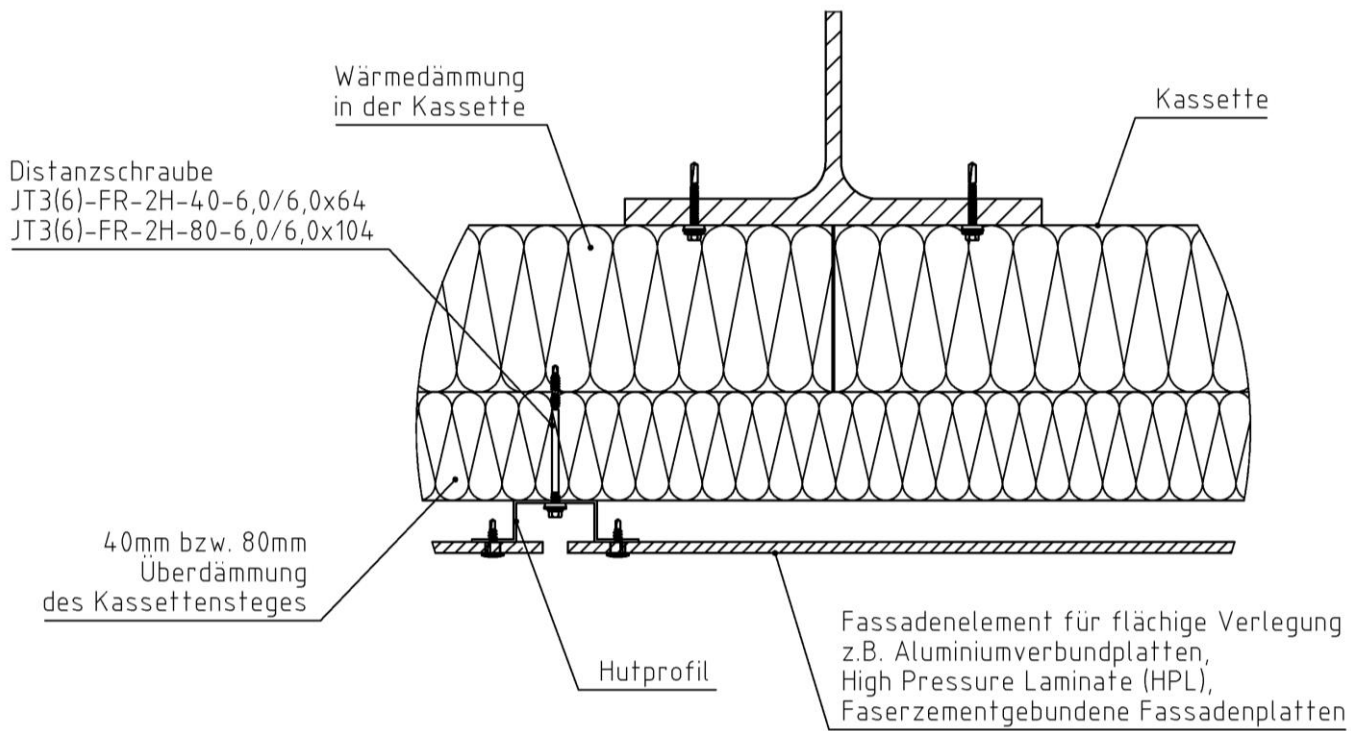


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.1-421

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Beispieldarstellung
Horizontale Außenschale

Anlage 3

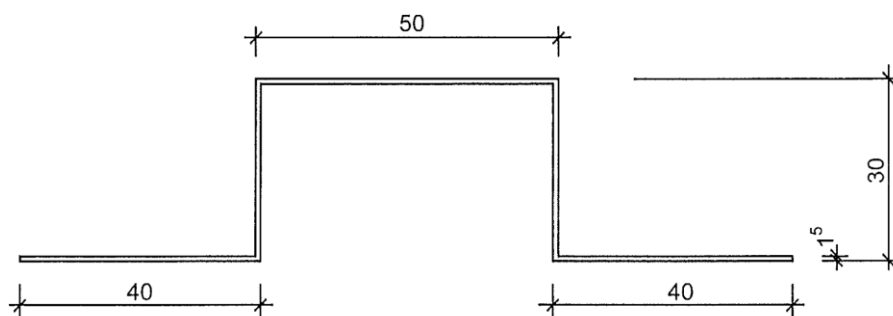


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.1-421

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Beispieldarstellung
 Horizontale Außenschale (schubweich)

Anlage 4



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.1-421

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Hutprofil
Abmessungen

Anlage 5

Verbindungselement	Distanzschraube ISOVER Metac WSB SFS SDC2 Kopf ähnlich DIN EN ISO 15480			SFS SDC2-S-S16-5,5x63 SFS SDC2-S-S16-5,5x103	
Werkstoffe	Schraube nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 Bohrspitze Stahl einsatzgehärtet Scheibe nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 mit aufvulkanisierter EPDM-Dichtung				
Hersteller	SFS intec AG Rosenbergsaustraße 10 CH-9435 Heerbrugg				
Vertrieb	SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1 67059 Ludwigshafen				
Bauteil II: S280GD+xx oder S320GD+xx (Stahlkassettensprofilltafel) nach DIN EN 10346					
Blechedicke [mm]	2*0,75	2*0,88	2*1,00 2*1,13 2*1,25		
				Beanspruchungsart	
Bauteil I, Blechedicke in [mm], S280GD+xx oder S320GD+xx nach DIN EN 10346	0,63	Das Eigengewicht der Außenschale muss separat, d.h. ohne Inanspruchnahme der Distanzschrauben in die Tragkonstruktion geleitet werden.		Querkraftbeanspruchung	
	0,75				
	0,88				
	1,00				
Bauteil I, Blechedicke in [mm], S280GD+xx oder S320GD+xx nach DIN EN 10346	0,63	1,6	1,9	1,9	Zugkraftbeanspruchung $N_{R,k,Zug}$ [kN]
	0,75	1,6	1,9	2,1	
	0,88	1,6	1,9	2,1	
	1,00	1,6	1,9	2,1	
Bauteil I, Blechedicke in [mm], S280GD+xx oder S320GD+xx nach DIN EN 10346	0,63	0,77	0,77	0,77	Druckkraftbeanspruchung $N_{R,k,Druck}$ [kN]
	0,75	1,07	1,07	1,07	
	0,88	1,39	1,39	1,39	
	1,00	1,67	1,67	1,67	
Bauteil I, Blechedicke in [mm], Aluminiumwerkstoff	≥ 0,8	Das Eigengewicht der Außenschale muss separat, d.h. ohne Inanspruchnahme der Distanzschrauben in die Tragkonstruktion geleitet werden.		Querkraftbeanspruchung	
	≥ 0,8	1,6*	1,9*	2,1*	Zugkraftbeanspruchung $N_{R,k,Zug}$ [kN]
	≥ 0,8	0,56	0,56	0,56	Druckkraftbeanspruchung $N_{R,k,Druck}$ [kN]

* Der Nachweis "Durchknöpfen des Schraubenkopfes durch Bauteil I" ist separat zu führen.

Möglicher Aufbau: Distanzmontage von Profiltafeln aus Stahl oder Aluminium

Distanzmontage von Hutprofilen aus Stahl mit Profiltafeln aus Stahl oder Aluminium

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Charakteristische Werte der Widerstandsgrößen für die Befestigung der Außenschale
ISOVER Metac SFS SDC2

Anlage 6.1

<p>Verbindungs- element</p> <p>Distanzschraube ISOVER Metac WSB JT3(6)-(FR)-2H-40-6,0/6,0x64 JT3(6)-(FR)-2H-80-6,0/6,0x104</p> <p>Werkstoffe</p> <p>Schraube nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 und 1.4401 Bohrspitze Stahl einsatzgehärtet</p> <p>Scheibe nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 und 1.4401 mit aufvulkanisierter EPDM-Dichtung</p> <p>Hersteller</p> <p>Ejot Baubefestigungen GmbH In der Stockwiese 35 57334 Bad Laasphe</p> <p>Vertrieb</p> <p>SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1 67059 Ludwigshafen</p>	
---	--

Bauteil II: S280GD+xx oder S320GD+xx (Stahlkassettenprofiltafel) nach DIN EN 10346

Blechdicke [mm]	2*0,75	2*0,88	2*1,00	2*1,13	2*1,25	Beanspruchungsart
0,5 bis 1,50	Das Eigengewicht der Außenschale muss separat, d.h. ohne Inanspruchnahme der Distanzschrauben in die Tragkonstruktion geleitet werden.					Querkraftbeanspruchung
Bauteil I, Blechdicke in [mm], S280GD+xx oder S320GD+xx nach DIN EN 10346	0,50	1,77	1,77	1,77	1,77	Zugkraftbeanspruchung $N_{R,k,Zug}$ [kN]
	0,55	1,96	1,96	1,96	1,96	
	0,63	2,06	2,27	2,27	2,27	
	0,75	2,06	2,60	2,73	2,73	
	0,88	2,06	2,60	3,14	3,23	
	1,00	2,06	2,60	3,14	3,55	
	1,13	2,06	2,60	3,14	3,55	
	1,25	2,06	2,60	3,14	3,55	
	1,50	2,06	2,60	3,14	3,55	
	0,50	0,54	0,54	0,54	0,54	
0,55	0,62	0,62	0,62	0,62	0,62	
0,63	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	
0,75	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	
0,88	1,22	1,22	1,22	1,22	1,22	
1,00	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	
1,13	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	
1,25	1,93	1,93	1,93	1,93	1,93	
1,50	1,93	1,93	1,93	1,93	1,93	

Möglicher Aufbau: Distanzmontage von Profiltafeln aus Stahl
Distanzmontage von Hutprofilen aus Stahl mit Profiltafeln aus Stahl oder Aluminium
oder mit schubweichen Fassadenprofilen oder -elementen

ISOVER Metac Wandkassetten-System

Charakteristische Werte der Widerstandsgrößen für die Befestigung der Außenschale ISOVER Metac WSB JT3(6)

Anlage 6.2